Lösungen 18 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Abtretung und Schuldnerschutz

Gesetzestext (BGB) § 398 · § 399 · § 401 · § 404 · § 406 · § 407 · § 408

§ 354a HGB · Abtretung · § 90 UrhG · Vertragsdurchführung

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 2–8 in Anlehnung an die in der Vorlage genannten Fälle von Löwisch, S. 174–187.

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die Senderechte

Nein. Der Anspruch auf Rechtseinräumung ist von dem bereits eingeräumten Nutzungsrecht zu trennen (§§ 31, 34 UrhG). Umfang, Übertragbarkeit und Vertragskette sind festzustellen. Für die in §§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 UrhG bezeichneten Filmrechte nimmt § 90 Abs. 1 insbesondere § 34 aus. Das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers ist seinerseits nach § 94 Abs. 2 übertragbar. Hat S nur eine zeitlich oder sachlich beschränkte Sendelizenz erworben, kann sie X nicht mehr verschaffen, als ihr zusteht. Ohne genaue Rechteklausel ist weder eine generelle Unwirksamkeit noch eine schrankenlose Weitergabe begründet.

Fall 2 Das Abtretungsverbot im Bauvertrag

Geldforderungen sind grundsätzlich abtretbar. Hier macht die wirksame Vereinbarung die Abtretbarkeit von der Zustimmung abhängig (§ 399 Alt. 2). Ohne Zustimmung erwirbt B die Forderung nicht. § 354a Abs. 1 HGB greift beim privaten Bauherrn und fehlendem beiderseitigen Handelsgeschäft hier nicht. Bei vorformulierter Klausel wäre gesondert zu klären, wer sie stellt und welche AGB-Vorschriften gelten, darunter bei einschlägigem persönlichem Anwendungsbereich § 308 Nr. 9. Die Vorausabtretung als solche wäre bei hinreichender Bestimmbarkeit möglich.

Fall 3 Der nur teilweise ausgezahlte Kredit

Die dingliche Abtretung kann nach § 398 vollständig wirksam sein, auch wenn das Darlehen nur teilweise ausgezahlt ist. Ob B im Innenverhältnis bereits einziehen und in welcher Höhe sie verwerten darf, bestimmt die Sicherungsabrede, insbesondere die Fälligkeit der gesicherten Schuld. Einen Verwertungsüberschuss darf B nicht behalten. G kann je nach Sicherungszweck Unterlassung, Abrechnung, Freigabe oder Rückabtretung verlangen. Eine Bedingung im Abtretungsvertrag, eine ausdrückliche Teilfreigabe und eine klar geregelte Verwertungsreife können G absichern.

Fall 4 Die stille Zession

K wird mit der wirksamen Abtretung Gläubigerin. J bleibt aufgrund der Einziehungsermächtigung zur Entgegennahme der Zahlungen befugt. Eine Leistung an den Ermächtigten befreit nach § 362 Abs. 2 in Verbindung mit § 185. Entfällt die Ermächtigung, kann der gutgläubige Schuldner noch nach § 407 geschützt sein, solange er die Abtretung nicht kennt. J muss nach Maßgabe der Sicherungsvereinbarung abrechnen. Bloße Inkassoermächtigung ohne Abtretung ließe die Forderung demgegenüber bei J.

Fall 5 Das verschwiegene Unfallfahrzeug

§ 404 schützt K vor einer Verschlechterung durch die Abtretung. Eine wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§§ 123, 124) gegenüber dem Vertragspartner G führt nach § 142 Abs. 1 zum Wegfall der Grundlage der Kaufpreisforderung. Alternativ kommen die Mängelrechte nach § 437 in Betracht, etwa Rücktritt oder Minderung nach ihren jeweiligen Voraussetzungen. Ein Gewährleistungsausschluss schützt den arglistigen Verkäufer nicht (§ 444). Die Mitteilung des Mangels an B ersetzt nicht automatisch eine erforderliche Gestaltungserklärung gegenüber G. K muss das konkret gewählte Recht ausüben oder eine bestehende Einrede benennen.

Fall 6 Zahlung an den Entwickler

Nein. § 407 Abs. 1 schützt K, weil er bei Leistung keine Kenntnis von der Abtretung hatte. B muss die Zahlung gegen sich gelten lassen. Sie kann sich nach § 816 Abs. 2 wegen der wirksamen Leistung an einen Nichtberechtigten an S halten. Das bloße Ausgeben des Geldes führt nicht automatisch zur Entreicherung, etwa wenn S eigene Schulden beglichen hat. Sein Wissen um die fehlende Berechtigung und die Sicherungsabrede können die Haftung verschärfen bzw. weitere Ansprüche begründen.

Fall 7 Zahlung an die zweite Bank

B bleibt als erste Zessionarin Inhaberin. X erwirbt vom nicht mehr berechtigten S grundsätzlich nichts. § 408 Abs. 1 in Verbindung mit § 407 schützt aber den Schuldner K, der von der ersten Abtretung nichts wusste und an den weiteren Zessionar geleistet hat. Die Leistung wirkt daher B gegenüber. B kann sich nach § 816 Abs. 2 an X wenden. K schuldet den Betrag nicht nochmals. Bei Kenntnis der ersten Abtretung wäre dieser Schuldnerschutz zu verneinen.

Fall 8 Die Baumaschine nach der Anzeige

Bestand und Höhe der abgetretenen Werklohnforderung richten sich zunächst nach der wirksamen Kündigung und § 648, insbesondere nach erbrachten Leistungen und anrechenbaren Ersparnissen. Für die Aufrechnung fehlt nach der Abtretung die unmittelbare Gegenseitigkeit. § 406 kann sie ausnahmsweise ermöglichen. K hat seine Kaufpreisforderung gegen B aber erst erworben, als er die Zession bereits kannte. Deshalb kann er sie der S nicht entgegenhalten. Er muss Zahlung für die Maschine von B verlangen.